



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 od. 2306 Fax.: 02931/82-3427 od. 40495

Vorlage 41/03/04

Sitzung des Regionalrates am 14.10.2004

TOP 16: 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) – im Bereich der Stadt Meschede (Brauerei Veltins) – Umwidmung von Agrarbereich in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB „Grevenstein“)

- Vereinfachtes Verfahren gem. § 15 Abs. 4 LPIG NW
- Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter/-in: AD'in Geiß-Netthöfel

Bearbeiter/in: RBD Lintzen

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht der Bezirksplanungsbehörde über das Erarbeitungsverfahren zur 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil - zur Kenntnis.
2. Die 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Dortmund – östlicher Teil - (HSK/ SO) im Bereich der Stadt Meschede wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen .

Begründung:

1. Bisheriges Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 Landesplanungsgesetz hat der Vorsitzende des Regionalrates und eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes am 01. Juni 2004 beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für die 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil - (Kreis Soest, Hochsauerlandkreis) im Bereich der Stadt Meschede (Brauerei Veltins) zu eröffnen und hierbei das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Der Regionalrat hat diesen Beschluss in seiner Sitzung am 01. Juli 2004 bestätigt (Vgl. Vorlage 23/ 02/ 04).

Gemäß der 2. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz wurden die Behörden und Stellen zur Mitwirkung aufgefordert.

2. Ergebnis der Erörterung

Innerhalb der auf sechs Wochen reduzierten Beteiligungsfrist, die am 16.07.2004 endete, wurden von den 57 Beteiligten lediglich von den Naturschutzverbänden, der LÖBF-NRW und dem Landesbetrieb Straßen.NRW Bedenken bzw. Hinweise vorgebracht. Diese bezogen sich auf die Anwendung des vereinfachten Verfahrens und auf Belange, die im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. weiteren Verfahren zu behandeln sind. Die Bedenken und Anregungen wurden gem. § 15 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW mit den betroffenen Beteiligten am 18. August 2004 erörtert, um einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen (s. Anlage 2).

Das Erarbeitungsverfahren führte daher zu dem Ergebnis, dass der Gebietsentwicklungsplan in seiner zeichnerischen Darstellung zu ändern ist (siehe Anlage 1).

3. Weiteres Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil – der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Bereich der Stadt Meschede (Brauerei Veltins)

Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (Erweiterung Brauerei Veltins)

Aufgestellt durch den Beschluss des Regionalrates des Regierungsbezirkes Arnsberg am 14.Oktober 2004

Die zeichnerische Darstellung entspricht dem Beschluss des Regionalrates zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens vom 1.Juli 2004 (vgl. Vorlage 23/02/04).

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 62 – Ha.: 2340
Az.: 62.1-0-1/7.8

Arnsberg, den 18. August 2004

NIEDERSCHRIFT

über das Ergebnis der Erörterung am 18. August 2004 bei der Bezirksregierung Arnsberg
(Bezirksplanungsbehörde)

Erörterung gem. § 15 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NW zur 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes,
Teilabschnitt Oberbereich Dortmund –östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Bereich der Stadt
Meschede, Ortsteil Grevenstein (Erweiterung Brauerei Veltins)

Teilnehmer : siehe Anwesenheitsliste
Verhandlungsleiterin : Frau LRD in Richard

Die Verhandlungsleiterin begrüßte die anwesenden Vertreter der Verfahrensbeteiligten der 18. Änderung des
GEP, TA OB Dortmund –östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) und stellte fest, dass eine
ordnungsgemäße Einladung erfolgt sei (siehe Verfügung vom 21. Juli 2004). Aufgabe dieser Erörterung sei es,
einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen. Die schriftlich vorgebrachten Anregungen und Bedenken lagen
jedem Teilnehmer vor (Anlagen zur Einladung). Anschließend erläuterte Frau Richard den bisherigen
Verfahrensablauf. Dabei wurde entsprechend der Vorlage zur Änderung des GEP auf das vereinfachte Verfahren
eingegangen und festgestellt, dass dieser Verfahrensweg gerechtfertigt war (s. auch Vorlage zur Änderung des
GEP).

Anhand der Anregungen und Bedenken, die den Beteiligten mit der Einladung zu dieser Erörterung vorgelegt
worden war, wurden diese mit den Anwesenden erörtert. Dabei wurde nochmals die Gelegenheit gegeben, die
schriftlich geäußerten Bedenken und Anregungen zu erläutern.

Darüber hinaus vorgetragene Hinweise, die bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, wurden
bereits an die Stadt Meschede als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

Erörterungsergebnisse :

- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW vom 14.07.2004 –(21)-

**Seitens der LÖBF NRW bestehen dann keine Bedenken, wenn die am östlichen Steilhang gelegenen
Biotop von einer baulichen Nutzung ausgenommen bleiben und in ein Eingrünungskonzept einbezogen
werden.**

Die LÖBF nahm an der Erörterung nicht teil. Der Hinweis wird an die Stadt Meschede als Trägerin der
Bauleitplanung weitergegeben. Die genannten Maßnahmen werden in der weiteren Bauleitplanung entsprechend
berücksichtigt, Hierzu wurde telefonisch zwischen Herrn Rohrmann und Frau Richard am 17.08.2004
Einvernehmen erzielt.

-Einvernehmen-

-Straßen.NRW vom 15.07. 2004 –(33)-

**Seitens der Straßen.NRW werden keine grundsätzlich Bedenken vorgetragen. Es wird aber darauf
hingewiesen, dass aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße
hinsichtlich der Anbindung des GIB über den vorhandenen Wirtschaftsweg an die L 839 bauliche
Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Im Bebauungsplanverfahren sind entsprechende Belange zu
berücksichtigen.**

Im Bauleitplanverfahren hat die Niederlassung Meschede die verkehrlichen Belange bereits vorgetragen. Diese werden seitens der Stadt Meschede als Trägerin der Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt. Die Vertreterin der Straßen NRW erläuterte die zu treffenden verkehrlichen Maßnahmen.

-Einvernehmen-

-Landesbüro der Naturschutzverbände vom 13.07.2004 –(29)-

Grundsätzliches:

Die Naturschutzverbände kritisieren den Beschluss zur Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens hinsichtlich des § 15 Abs 4 Satz 3 LPLG NW. Das vereinfachte Verfahren sei nur möglich, soweit die Grundzüge der Planung nicht berührt würden. Der vorgesehene neue Siedlungsansatz von ca. 20 ha Größe stehe jedoch im Gegensatz zu den Grundzügen der Planung und sei nur durch die Partikularinteressen eines einzigen Unternehmens begründet. Von daher wäre das reguläre Änderungsverfahren anzuwenden gewesen. Die Vereinfachung (Verkürzung der Beteiligungsfrist) mache auch eine sachgerechte Prüfung möglicher Auswirkungen neuer Produktionsanlagen mit ihren Auswirkungen insbesondere auf zukünftige Entwicklungen der Verkehrsaufkommen nicht möglich. Auf die kritischen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe, auch bezogen auf die dadurch in die Diskussion geratenen zusätzlichen Umgehungsstraßen, wird hingewiesen.

Frau Richard erläuterte ausführlich das vereinfachte Verfahren zur Änderung eines Gebietsentwicklungsplanes nach § 15 Abs. 4 LPLG, insbesondere Satz 2 (sog. vorgezogener Erarbeitungsbeschluss). Ein solches Verfahren sei immer dann zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt seien. Allein schon in Anbetracht der Gesamtgröße dieses GEP-Teilabschnitts (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) sei nicht erkennbar, dass die Erweiterung eines vorhandenen Betriebes an seinem angestammten Standort die Grundzüge der Planung berühren könne, zumal – wie das Beteiligungsverfahren erkennbar bestätigt habe – durch das Vorhaben konkret keine massiv entgegenstehenden Belange betroffen seien. Die Grundzüge der Planung könnten vielmehr nur dann berührt sein, wenn die Gesamtkonzeption des Gebietsentwicklungsplanes tangiert werde. Dies sei aber im vorliegenden Fall offenkundig nicht gegeben. Vielmehr sei es ausdrücklich Teil der Gesamtkonzeption des GEP, dass Betriebserweiterungen nach Möglichkeit am bestehenden Standort stattfinden sollen (siehe Ziel 15 Abs. 2 des GEP). Alle anderen von den Naturschutzverbänden angeführten Aspekte seien für die Beurteilung der Frage, ob das vereinfachte Verfahren in diesem Fall zulässigerweise gewählt worden sei, unerheblich. Insbesondere sei die Verkürzung der Beteiligungsfrist vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen.

Dieser Auffassung der Bezirksregierung habe sich auch der Regionalrat in seiner Sitzung am 01.07.2004 angeschlossen, indem er einstimmig den Beschluss des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Regionalrates zur Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens bestätigt habe. Auf Befragen habe auch die Vertreterin der Landesplanungsbehörde in dieser Sitzung erklärt, dass sie nichts gegen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens in diesem Falle einzuwenden habe.

Nach eingehender Diskussion konnte – auch in Würdigung der nachfolgend aufgeführten Erörterungsergebnisse – Einvernehmen erzielt werden.

-Einvernehmen-

Unter folgenden Auflagen wird seitens der Naturschutzverbände der 18. Änderung zugestimmt :

1) Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind in Abstimmung mit den örtlichen Vertretungen der anerkannten Naturschutzverbände abzustimmen.

Herr Dörtelmann, Stadt Meschede, erläuterte die Kompensationsmaßnahmen, die seitens der Stadt im Bauleitplanverfahren vorgesehen sind. Die Anregung wird somit an die Stadt Meschede als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

-Einvernehmen-

- 2) **Die gem. LG NW vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb des Erweiterungsbereiches vorgenommen werden und in Abstimmung mit den örtlichen Naturschutzverbänden abgestimmt werden.**

Die Anregung wird an die Stadt Meschede als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

-Einvernehmen-

- 3) **Die Aussagen in den zur 18. Änderung vorgelegten Erläuterungen seien ungeeignet, um erkennen zu können, ob die im Erweiterungsbereich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausreichen.**

Hinsichtlich der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen wird auf das weitere Bauleitplanverfahren verwiesen. In diesen Verfahren werden die genannten Maßnahmen berücksichtigt. Die Anregung wird an die Stadt Meschede als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

-Einvernehmen-

- 4) **Die zukünftige Erweiterung, die über die Fläche, welche für die derzeit geplante bauliche Erweiterung vorgesehen ist hinausgeht, wird abgelehnt. Bereits heute sei die Erweiterungsfläche weithin einsehbar.**

Der dargestellte Bereich ist ausschließlich für die zukünftige Entwicklung der Brauerei bestimmt. Somit wird sichergestellt, dass die zukünftige Freirauminanspruchnahme planerisch in einem Gesamtkonzept geregelt wird. Durch die Festsetzung der GRZ von 0,6 ist eine Nutzungseinschränkung bereits im B-Plan vorgesehen. Herr Dörtelmann erläuterte nochmals ausführlich die Maßnahmen und Festsetzungen des B-Planes. - In Bezug auf die Einsehbarkeit erläuterte Frau Richard die einschlägigen Ausführungen in der Begründung der Vorlage für den Erarbeitungsbeschluss.

Es bestand aufgrund dieser Ausführungen Einvernehmen mit den Anwesenden.

-Einvernehmen-

- 5) **Aufgrund der weithin einsehbaren Inanspruchnahme des Bereiches wird der „Eingrünung“ besondere Bedeutung zukommen.**

Der Hinweis wird an die Stadt Meschede als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.

-Einvernehmen-

- 6) **In den nachfolgenden Verfahren ist sicherzustellen, dass es durch die großflächige Versiegelung zu keinen negativen Auswirkungen auf die Abflusssituation der Gewässer kommt.**

Der Hinweis wird an die Stadt Meschede als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. In entsprechenden Fachverfahren werden diese Auswirkungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

-Einvernehmen-

- 7) **Mögliche Auswirkungen neuer weiterer Produktionsanlagen auf die Verkehrsentwicklungen seien zu prüfen und als Begründung für neue weitere Ortsumgehungen auszuschließen.**

Bei der jetzt geplanten Maßnahme handelt es sich nicht um eine Produktionserweiterung, die mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen in Verbindung stehen wird. Die Notwendigkeit weiterer Ortsumgehungen ist aus dieser Änderung des GEP nicht abzuleiten.

Nach ausführlicher Diskussion konnte auch hier ein einvernehmliches Erörterungsergebnis erreicht werden.

-Einvernehmen-

Zum Abschluss erläuterte Frau Richard das weitere Verfahren hinsichtlich dieser 18. Änderung des GEP. So werde kurzfristig allen Beteiligten des Verfahrens eine Niederschrift über diesen Erörterungstermin zugesandt. Mit dieser Niederschrift werden die Erörterungsergebnisse mit den nicht anwesenden Beteiligten abgestimmt. Des weiteren sei der Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat für die Sitzung am 14.10 2004 vorgesehen. Anschließend erfolge das Genehmigungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde (Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung).

Abschließend bedankte sie sich für die sachliche und konstruktive Erörterung und wünschte allen Anwesenden eine gute Heimreise.

gez. Löser